



**WALTER HALLSTEIN-INSTITUT**  
FÜR EUROPÄISCHES VERFASSUNGSRECHT  
HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

WHI - Paper 12/02

**BERLINER THESEN**  
**ZUR EUROPÄISCHEN VERFASSUNGSGEBUNG**

„ERGEBNISSE DES SEMINARS  
„EUROPÄISCHE VERFASSUNG IM VORFELD VON 2004“

AN DER  
HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN  
IM  
SOMMERSEMESTER 2002

**AUGUST 2002**

# INHALTSÜBERSICHT

Vorwort

Einleitung

Berliner Thesen zur europäischen Verfassungsgebung

## *Grundlagen*

1. Der Begriff der Verfassung in historischer und rechtsvergleichender Perspektive
2. Die „verfassungsgebende Gewalt“: Begriffliche Annäherung und Verfahren am Beispiel von USA und GG
3. Demokratiebegriff und Demokratiedefizit in der EU – kritische Analyse auf rechtsvergleichender Grundlage

## *Der europäische Verfassungskonvent und die Kernpunkte der Verfassungsdebatte*

4. Der europäische Grundrechtekonvent: Zusammensetzung, Verfahren und Erfolgsbedingungen
5. Legitimation, Organisation und Verfahren des Verfassungskonvents in kritischer Perspektive
6. Zur finanziellen Verantwortlichkeit des Europäischen Parlaments: Europäische Steuer und Budgethoheit des Parlaments als Bedingung demokratischer Legitimation in Europa?
7. Die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union: Mitwirkung an Vertragsänderungen, Kontrolle der Regierungen im Rat, unmittelbare Beteiligung an der Gesetzgebung?
8. Staatliche Daseinsvorsorge und europäischer Wettbewerb als Problem der Aufgaben- und Kompetenzverteilung im europäischen Mehrebenensystem
9. Neuordnung und Eingrenzung der Harmonisierungskompetenzen der Europäischen Union: Art. 95 EGV auf dem Prüfstand

## *Die europäische Verfassung in globaler Perspektive*

10. Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in internationalen Gremien, dargestellt am Beispiel der WTO
11. Die Kohärenz der europäischen Außenpolitik: Institutionelle Bedingungen eines effizienten Auftretens der Union auf der globalen Bühne
12. Die völkervertragsrechtliche Bindung der EU: Der Abschluss und die Wirkung von Übereinkommen nach Art. 300 EGV, gemischten Abkommen und Verträgen nach Art. 24 EUV
13. Die Europäische Union als „stabilisierende Macht“: Verfassungsrechtliche Grundlagen und Entwicklungsmöglichkeiten einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Seminarteilnehmer und Gesprächspartner (Brüssel/Luxemburg)

*Zitervorschlag: Berliner Thesen zur europäischen Verfassungsgebung, WHI-Paper 12/2002, <http://www.whi-berlin.de/Berliner-Thesen.htm>, These ...*

## VORWORT

Die aktuelle politische Entwicklung in der Europäischen Union nach der Einberufung eines Konvents über der Zukunft Europas durch den Europäischen Rat von Laeken war Anlass, im Sommersemester 2002 das Thema „Europäische Verfassung im Vorfeld von 2004“ zum Gegenstand des vom Walter Hallstein-Institut für europäisches Verfassungsrecht veranstalteten europarechtlichen Seminars der Humboldt-Universität zu Berlin zu wählen. Wenn es nicht möglich war, einen Entwurf für eine Europäische Verfassung auszuarbeiten, so führte das große Engagement der Studenten und Betreuer doch zu einer überaus intensiven Diskussion zu den grundlegenden Konzeptionen von "Verfassung" als Prozess, zum Konvent und einzelnen Themen seiner Arbeit sowie zur internationalen Rolle der EU, soweit der globale Kontext Bedeutung für die künftige Gestalt der Verfassung der Union haben könnte.

Das Seminar wurde gekrönt von einer Studienreise nach Brüssel und Luxemburg, wo wir den Verfassungskonvent, die Kommission und den Europäischen Gerichtshof besuchen und höchst inspirierende Gespräche mit namhaften Akteuren des Verfassungsprozesses führen durften. Die hier gewonnenen praktischen Einblicke zum „Europa vor Ort“ ermutigten die Referenten und Kommentatoren, jeweils das Ergebnis „Ihrer“ Sitzung in einer These zusammenzufassen und kurz zu erläutern und in dem vorliegenden Dokument zu veröffentlichen. Die Thesen wurden von *Christina Cathey Schütz* und *Nils Ipsen* redaktionell bearbeitet und per e-mail mit allen Seminarteilnehmern so abgestimmt, dass das Ergebnis als vom Seminar insgesamt konsentiert angesehen werden kann. Dass hierzu nicht nur ein besonderer Einsatz der Studierenden, sondern auch ein gehöriges Maß an Kompromissbereitschaft unabdingbar war, versteht sich.

Dieser Erfolg des Seminars ist zunächst dem Mitarbeiter-Team des WHI zu danken, allen voran dem Seminar-Assistenten *Ralf Kanitz*. Ohne die ehrenamtliche und unermüdliche Organisationsarbeit von *Jan Witzmann* wäre das „highlight“ des Seminars, die Studienreise nach Brüssel und Luxemburg nicht zustande gekommen, ohne den großartigen Einsatz des Redaktionsteams hätten die vorliegenden Thesen das Licht der Welt nicht erblickt. Ihnen allen sei herzlich gedankt, ebenso wie den freundlichen Gastgebern und Gesprächspartnern in Brüssel und Luxemburg. Wir hoffen, dass die folgenden Thesen Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse finden, ebenso wie die Referate, die Diskussionen und die Erarbeitung der Thesen im Laufe des gesamten Seminars für alle Beteiligten überaus lehrreich waren.

Berlin, im Sommer 2002

Prof. Dr. Ingolf Pernice

## **EINLEITUNG**

Ziel des Seminars „Europäische Verfassung im Vorfeld von 2004“ (Sommersemester 2002) war es unter anderem, am Ende des Semesters die Ergebnisse der Arbeiten und der daran anschließenden Diskussionen in Form eines Thesenpapiers zusammenzufassen. Dieses Papier sollte dann an den gegenwärtig tagenden Europäischen Verfassungskonvent weitergeleitet werden, um somit aktiv an der Verfassungsdebatte teilzunehmen. Im Nachfolgenden sind die von den Seminarteilnehmern entworfenen Thesen einzusehen.

Beim Verfassen der Thesen wurde so vorgegangen, dass die Autoren und Kommentatoren der Seminararbeiten eine These zu ihrem jeweiligen Gebiet vorgestellt haben, da sie als Verfasser bzw. Kommentatoren im Seminar über die größte Hintergrund- und Detailkenntnisse zu ihrem Thema verfügten. Nach Fertigstellung der Thesen wurden diese an die anderen Seminarteilnehmer weitergeleitet, damit sich jeder noch einmal zu den Ergebnissen äußern konnte.

Die Thesen werden in der Reihenfolge wiedergegeben, in der die Seminararbeiten vorgetragen wurden. Die Gliederung gestaltet sich derart, dass zunächst auf grundlegende Fragen eingegangen wird (Verfassungsbegriff, Begriff der verfassungsgebenden Gewalt, Demokratiebegriff und -defizit), dann auf Verfahrensfragen beim Konvent (Vorbild Grundrechtskonvent, Verfahren des Verfassungskonvents), anschließend auf Fragen der Kompetenzverteilungen sowie der Verschränkung der nationalen und europäischen Rechtsordnungen (finanzielle Verantwortlichkeit des EP, Rolle der nationalen Parlamente in der EU, staatliche Daseinsvorsorge und europäischer Wettbewerb, Neuordnung und Eingrenzung der Harmonisierungskompetenzen), und schließlich auf die Außenbeziehungen der EG/EU (Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in internationalen Gremien, Kohärenz der europäischen Außenpolitik, völkerrechtliche Bindung der EU, Sicherheits- und Verteidigungspolitik).

In fast allen Thesen kommt zum Ausdruck, dass die Akzeptanz des europäischen System durch den Bürger von besonderer Bedeutung ist, und deswegen die bestehenden Legitimationsprobleme überwunden werden müssen. In diesem Zusammenhang wird die stärkere Berücksichtigung des Willens des Bürgers gefordert. Dies soll in erster Linie durch die Aufwertung der Stellung des Europäischen Parlaments – sowohl allgemein als auch in bestimmten Sachfragen – geschehen (Thesen 3, 6, 12, 13: Bezugnahme auf die Finanz- und die Außenpolitik) und nicht durch eine Erweiterung der Einflussmöglichkeiten der nationalen Parlamente im europäischen Gesetzgebungsverfahren. Wo Streitigkeiten bestehen zwischen der europäischen und der nationalen Ebene wird stattdessen gefordert, neue vermittelnde Ausschüsse einzusetzen (Thesen 7 und 9: Subsidiaritätsausschuss, These 8: Daseinsvorsorgeausschuss).

Nicht immer sind institutionelle Lösungen die einzigen Lösungen in Streitfällen über die Kompetenzzuteilung. Mehrmals wird gefordert, den Anwendungsbereich bestimmter Normen (z.B. Art. 95 EGV) zu konkretisieren bzw. justiziable Kriterien einzuführen, um Kompetenzfragen aus dem Weg zu räumen (These 10). Wo eine solche Klärung nicht möglich erscheint, wird alternativ auf die Bildung von neuen Gremien hingewiesen (These 8: Daseinsvorsorgeausschuss). Hier geht es also nicht so sehr um die Wahrung größtmöglicher Subsidiarität, sondern um die Vermittlung zwischen den verschiedenen Ebenen.

Was die Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf die europäische Ebene anbelangt, so ist das Bild geteilt. Einige Autoren möchten die Kompetenzen der europäischen Ebene eingrenzen (Thesen 9 und 12). Im Bereich der Außenpolitik sprechen sich die Autoren allerdings tendenziell eher für die Ausweitung des Mehrheitsentscheidens und für die Überwindung des Veto-Rechts einzelner Länder aus (Thesen 12 und 13). Eine Ausnahme ist hierbei These 11, deren

letzte Forderung, nämlich die Forderung nach einer opting-out Möglichkeit in der europäischen Außenpolitik, im Seminar jedoch auf gemischte Reaktionen gestoßen ist.

Generell besteht in dem Seminar Konsens darüber, dass durch das Konventsverfahren keine Verfassung in Analogie zu den existierenden nationalstaatlichen Verfassungen geschaffen werden (These 1), sprich kein „europäischer Staat“ das Endprodukt sein soll. Der ursprüngliche Vorschlag der Verfasser der zweiten These, durch die Einführung des Begriffes eines „europäischen Volkes“, einerseits den Bürger zu größerer Beteiligung an Europa herauszufordern und andererseits europäische Entscheidungsträger zur bewussten Berücksichtigung der Teilhabe des europäischen Bürgers zu zwingen, ist im Seminar nicht auf Zustimmung gestoßen. Einige Seminarteilnehmer lehnten den Begriff eines „europäischen Volkes“ grundsätzlich ab, weil dieser Begriff zu sehr die Existenz eines europäischen Staates suggerieren würde. Unter Würdigung dieser Ansicht formulierten die Verfasser die These dahingehend um, dass nun die Rede ist von den „Bürger[n] der Europäischen Union“. Mit diesem Begriff kann dieselbe Wirkung, wie mit dem Volksbegriff, erzielt werden. Gleichzeitig wird aber durch die Wahl des Bürgerbegriffs dem Status der Europäischen Union als Ordnung „sui generis“ stärker Rechnung getragen.

Im Ganzen zeigt sich eine weitgehend konservative Einstellung gegenüber dem bestehenden europäischen System. Eine stärkere Öffnung der EU gegenüber dem Bürger, sei es – wie schon geschehen – durch eine größere Transparenz der Verfassungsdebatte, oder durch die Aufwertung des EP, wird allgemein begrüßt. Es werden jedoch keine radikalen institutionelle Reformen gefordert. Lediglich in den Thesen zu den Außenbeziehungen der EU wurden Vorschläge gemacht, die im Augenblick noch geringe Aussichten auf eine baldige Umsetzung haben.

Nach Meinung aller Seminarteilnehmer muss die EU weiterentwickelt, nicht aber neu erfunden werden. Wir hoffen, dass die Thesen ein Stück weit zu diesem Vorhaben beitragen können.

Christina Cathey Schütz, Nils Ipsen

# BERLINER THESEN ZUR EUROPÄISCHEN VERFASSUNGSGEBUNG

## Grundlagen

1. **Der Begriff der Verfassung in historischer und rechtsvergleichender Perspektive**  
Seminararbeit und einführendes Referat: *Magdalena SCHNELLER*

**Eine europäische Verfassung soll die nationalen Verfassungen nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen.**

Der Begriff der Verfassung setzt keinen Nationalstaat voraus. So gehört auch zu einem supranationalen Gebilde ein Verfassungsbegriff — mit supranationalem Charakter. Charakteristisch für diesen Begriff ist die gegenseitige Ergänzung der supranationalen und der parallel dazu weiterexistierenden nationalen Verfassungsordnungen.

2. **Die „verfassungsgebende Gewalt“: Begriffliche Annäherung und Verfahren am Beispiel von Deutschland und den USA**  
Seminararbeiten und einführende Referate: *Randi GORING* und *Christina Cathey SCHÜTZ*

**Die Präambel des nächsten europäischen Unionsvertrags, sei dieser in der Form einer „Verfassung“ oder eines herkömmlichen Vertrages gegossen, soll eingeleitet werden mit den Worten:**

***„Wir, die Bürger der Europäischen Union... geben uns die folgende europäische Ordnung und haben dabei die dieses Dokument unterzeichnenden nationalen Regierungsvertreter damit beauftragt, die Grundlinien dieser Ordnung vertraglich festzusetzen: ...“***

Indem am Anfang der Präambel Bezug genommen wird auf den Willen des europäischen Bürgers (als postuliertes Kollektiv und Betroffenenengemeinschaft zu bezeichnen als „Bürger der Europäischen Union“), wird eine Testphase eingeleitet, in der der Bürger im öffentlichen Kommunikationsprozess überprüfen kann, ob der so bestehende Text mit dem allgemeinen Willen übereinstimmt. Die derartige Einführung des Begriffs der verfassungsgebenden Gewalt ist also als kleiner Trick zu verstehen, der den Bürger zur Teilhabe am europäischen Geschehen herausfordert und die rechtsetzenden Politiker zur Berücksichtigung dieser Teilhabe zwingt. Dies könnte ein kennzeichnendes „constitutional moment“ in der Geschichte der EU darstellen, die die Tür öffnet für eine möglicherweise heftige, aber doch produktive Diskussion über Europas Zukunft.

3. **Demokratiebegriff und Demokratiedefizit in der EU – kritische Analyse auf rechtsvergleichender Grundlage**

Seminararbeit und einführendes Referat: *Thomas BEYER*, Comment: *Jörg KREMPEL*

**Die Fortentwicklung der europäischen Integration wird entscheidend davon abhängen, inwiefern es gelingt, das politisch-institutionelle und das soziokulturelle Demokratiedefizit abzubauen. Um dies zu erreichen, muss die Stellung des Europäischen Parlaments in den Entscheidungsprozessen auf europäischer Ebene aufgewertet werden.**

Vorbedingung für den weiteren Erfolg der europäischen Integration ist die Akzeptanz des gesamten europäischen Systems durch den Bürger. Diese Akzeptanz hängt unter anderem ab von dem Abbau des bestehenden Demokratiedefizits. Durch die Aufwertung des EP gewinnt der Bürger direkteren Einfluss auf Entscheidungsprozesse, was die politisch-institutionelle Legitimation des Systems erhöht. Gleichzeitig könnte dann die Identifikation mit den Entscheidungen auf europäischer Ebene leichter fallen. Diskussionen im Vorfeld dieser Entscheidungen tragen des Weiteren zur Herausbildung einer europäischen Öffentlichkeit bei, so dass auch das soziokulturelle Defizit verringert würde.

### **Der europäische Verfassungskonvent und die Kernpunkte der Verfassungsdebatte**

4. **Der europäische Grundrechtekonvent: Zusammensetzung, Verfahren und Erfolgsbedingungen**

Seminararbeit und einführendes Referat: *Sarwenaž KLANI*

**Nach der erfolgreichen Erarbeitung der Grundrechtecharta durch einen Konvent ist die Beauftragung eines weiteren Konvents mit der Ausarbeitung einer europäischen Verfassung sinnvoll. Die wahre Bedeutung des Konventsmodells wird sich allerdings erst dann herausstellen, wenn die Grundrechtecharta als vornehmlicher Teil einer Verfassung volle Rechtsverbindlichkeit erlangt hat.**

Durch die Beteiligung verschiedener gesellschaftlicher und politischer Akteure am Konvent wird eine hohe Akzeptanz des Ergebnisses gesichert, wie sich bereits bei der feierlichen Proklamation der Grundrechtecharta gezeigt hat. Die Ausarbeitung der Grundrechtecharta in knapper Zeit hat darüber hinaus bewiesen, dass ein Konvent trotz seiner heterogenen Zusammensetzung handlungsfähig sein kann. Allerdings wird der Erfolg des Konvents erst dann unbestreitbar werden, wenn die Grundrechtecharta rechtlich verbindlich geworden ist. Sinn der Konventsarbeit ist es nämlich, nicht nur ein konsensfähiges Endprodukt zu erzielen, sondern ein Dokument vorzulegen, das auch rechtlich umgesetzt wird.

5. **Legitimation, Organisation und Verfahren des Verfassungskonvents in kritischer Perspektive**

Seminararbeit und einführendes Referat: *Kathrin PICKAVÉ*

**Die Einberufung des Verfassungskonvents fördert die Legitimation der Verfassungsgebung in der EU im Vergleich zum bestehenden Vertragsrevisionsverfahren nach Art. 48 EUV. Die Arbeitsweise ist transparenter und erlaubt bis zu einem gewissen Maß die Partizipation der Bürger. Darüber hinaus wird das gemeinschaftliche Element bei der Verfassungsgebung stärker betont.**

Durch Transparenz wird öffentliche Kontrolle über die Entwicklungen im Konvent ermöglicht; aufgrund dieser Kontrollmöglichkeit müssen die Konventsmitglieder Verantwortung für ihre Entscheidungen übernehmen. Die Möglichkeit der (indirekten) Beteiligung interessierter Bürger am Konventsgeschehen (z.B. durch Beiträge auf entsprechenden Webseiten) erleichtert die Rückkopplung zu den Wünschen der Bürger.

Die gemeinschaftliche Komponente fördert die Legitimation der Verfassungsgebung, da es sich bei dieser Verfassungsgebung um gesamteuropäische Interessen geht, die am effektivsten von den Mitgliedern gesamteuropäischer Organe vertreten werden können. Eine Beteiligung dieser am Verfassungsgebungsprozess in Ergänzung zu der Beteiligung der Akteure, die in Art. 48 EUV genannt werden, erscheint deshalb wünschenswert.

6. **Zur finanziellen Verantwortlichkeit des europäischen Parlaments: Europäische Steuer und Budgethoheit des Parlaments als Bedingung demokratischer Legitimation in Europa?**

Seminararbeit und einführendes Referat: *Daniel DIEDERICH*, Comment: *Florian VON ALEMANN*

**Legitimationsprobleme bei der Finanzierung der Europäischen Union sollen durch folgende Maßnahmen überwunden werden:**

- **Die Vereinfachung des Haushaltsverfahrens und die Gleichstellung des Europäischen Parlaments mit dem Rat im Haushaltsbereich;**
- **Die Ergänzung des Eigenmittelsystems durch eine direkte europäische Steuer, die die Aufmerksamkeit der Unionsbürger für das Finanzierungssystem der Europäischen Union und die Verwendung von Finanzmitteln erhöht.**

Eine Vereinfachung und dadurch eine Erhöhung der Transparenz des Haushaltsverfahrens würde einen unmittelbaren Demokratiegewinn erbringen. Die vollständige Gleichstellung des Europäischen Parlaments mit dem Rat im Haushaltsverfahren würde dem Haushalt eine höhere parlamentarische Legitimation geben.

Die Einführung einer direkten europäischen Steuer birgt auf der Einnahmenseite sowohl Chancen, als auch Risiken. Das zurzeit faktisch zu großen Teilen auf Beiträgen aufbauende Finanzierungssystem der EU bekommt größere Aufmerksamkeit, die die Organe der EU zu mehr Bürgernähe zwingt und langfristig die Legitimation der EU erhöht. Allerdings könnte eine Steuer auch als Belastung empfunden werden, selbst wenn sie aufkommensneutral wäre. Es bleibt vor allem das Problem eine gerechte Form der Steuererhebung zu finden, die von allen Mitgliedstaaten akzeptiert werden kann.



7. **Die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union: Mitwirkung an Vertragsänderung, Kontrolle der Regierung im Rat, unmittelbare Beteiligung an der Gesetzgebung?**

Seminararbeit und einführendes Referat: *Nils IPSEN*, Comment: *Sara DE MARIA*

**Die nationalen Parlamente sollen zwar auf die Regierungsvertreter im Rat Einfluss nehmen und deren Handeln kontrollieren können, sie sollen aber nicht direkt an der europäischen Gesetzgebung beteiligt werden.**

Durch eine direkte Beteiligung der nationalen Parlamente an der europäischen Gesetzgebung könnte nur ein symbolischer Legitimationsgewinn erreicht werden, während gleichzeitig das Entscheidungssystem an Effizienz, Transparenz und Integrationsfreundlichkeit verlöre. Stattdessen müssen die nationalen Parlamente, unter anderem durch die Gewährleistung einer frühzeitigen Information und einer adäquaten Organisation, in der Lage sein, eigene Positionen mit politischer Bindungskraft zu entwickeln. Anhand dieser können sie das Verhalten der Regierungsvertreter in den Ratssitzungen, die zumindest für ausgewählte Parlamentarier zugänglich sein sollten, effektiv kontrollieren. Zu den Kontrollmöglichkeiten gehört auch die Bildung eines parlamentarischen Subsidiaritätsausschusses, durch den eine zu weit gehende Ausdehnung der Regelungsbefugnisse auf europäischer Ebene verhindert werden kann.

8. **Staatliche Daseinsvorsorge und europäischer Wettbewerb als Problem der Aufgaben- und Kompetenzverteilung im europäischen Mehrebenensystem**

Seminararbeiten und einführende Referate: *Greg CAVANAGH* und *Moritz RENNER*

**Kompetenz(ausübungs)konflikte im Bereich der staatlichen Daseinsvorsorge und des europäischen Wettbewerbsrechts sollten durch einen der Kommission beigeordneten Daseinsvorsorgeausschuss konsensual und einzelfallbezogen gelöst werden. Statische Lösungen wie Kompetenzkataloge sind demgegenüber abzulehnen.**

Ähnlich dem Typus des „Beratenden Ausschusses“ sollte der Daseinsvorsorgeausschuss zu allen Maßnahmen der Kommission bezüglich staatlicher Daseinsvorsorge, also vor allem den Richtlinien und Entscheidungen gem. Art. 86 III EGV Stellung nehmen. Nur eine solche Ausschussinstanz unter Beteiligung zivilgesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Akteure kann der Kompetenzproblematik gerecht werden, welche sich aus der Unterschiedlichkeit der Daseinsvorsorgemodelle in den Mitgliedstaaten ergibt. Die Tatsache, dass Kompetenzausübung in diesem Bereich notwendigerweise auch immer grundlegende politische Entscheidungen impliziert, erfordert eine besondere Legitimation gegenüber den Betroffenen. Daher sollte sich das vorgeschlagene Gremium neben Experten in erster Linie aus Interessenvertretern (kommunale Wirtschaftsverbände, Verbraucherverbände) zusammensetzen. Dies unterscheidet den Daseinsvorsorgeausschuss auch deutlich von einem parlamentarischen Subsidiaritätsausschuss. So wird zum einen die Effektivität und Akzeptanz des Kommissionshandelns erhöht, zum anderen auch der Dynamik der europäischen Integration Rechnung getragen, die eine statische Kompetenzzuordnung auf diesem Feld unmöglich macht. Ist eine konsensuale Konfliktlösung bei Differenzen zwischen der Kommission und dem Ausschuss nicht möglich, soll der EuGH seine Rolle als Letztentscheidungsinstanz und Kompetenzgericht wahrnehmen.

9. **Neuordnung und Eingrenzung der Harmonisierungskompetenzen der Europäischen Union: Art. 95 EGV auf dem Prüfstand**

Seminararbeit und einführendes Referat: *Hanna SCHUMACHER*, Comment: *Agnes DUDAS*

**Die Harmonisierungskompetenzen des Art. 95 EGV sollen erhalten bleiben, jedoch ist deren Eingrenzung insbesondere bezüglich des Subsidiaritätsprinzips und der Verhältnismäßigkeit sinnvoll. Ein Subsidiaritätsausschuss soll überprüfen, ob und inwieweit Kompetenzüberschreitungen stattfinden.**

Angesichts der zentralen Bedeutung des Binnenmarktes für die EU und der Möglichkeiten eines jeden Mitgliedstaates, die Verwirklichung desselben zu bedrohen, ist die Harmonisierungskompetenz als bereichsübergreifende, zielgerichtete Kompetenz notwendig. Allerdings bedarf es aufgrund des Verlustes an Einflussmöglichkeiten durch die einzelnen Mitgliedstaaten und starker Kritik an dem Normerlass auf der Basis des Art. 95 EGV einer Konkretisierung des Anwendungsbereiches, insbesondere mit Hinblick auf die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Ein Subsidiaritätsausschuss könnte schon während des Gesetzgebungsprozesses verstärkte Kontrolle der Kompetenzausübung ausüben. Alternativ wäre die Ausweitung der Klagekompetenzen vor dem EuGH von föderalen Einheiten und qualifizierten Minderheiten der nationalen Parlamente bei Kompetenzstreitigkeiten denkbar.

## **Die europäische Verfassung in globaler Perspektive**

10. **Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten in internationalen Gremien, dargestellt am Beispiel der WTO**

Seminararbeit und einführendes Referat: *Stefan WACHS*; Comment: *Marek MUCH*

**Die bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten bestehende Pflicht zur Zusammenarbeit soll durch die Einführung von justiziablen Kriterien konkretisiert werden.**

Mangels konkreter Bestimmungen in den derzeit geltenden Verträgen über die Wahrnehmung der geteilten Mitgliedschaftsrechte von EG und Mitgliedstaaten ist die Aufnahme eines generellen Verfahrens zur Abstimmung und Verhandlungsführung in einem künftigen europäischen Verfassungsvertrag wünschenswert. Die Abstufung der Mitwirkungsrechte entsprechend dem Umfang der mitgliedstaatlichen Kompetenzen wäre denkbar. So könnte das Verfahren in seiner Struktur der Beteiligung des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union gem. Art. 23 Abs.5 und Abs.6 GG gleichen und/oder eine sog. Missbrauchsklausel enthalten, die dem deutschen Entwurf eines *Code of Conduct* für die WTO entspricht. Ein solches Verfahren wäre auf jegliche Mitgliedschaft in internationalen Organisationen anwendbar und würde allen Beteiligten einen Gewinn an Rechtsklarheit bringen, Kompetenzstreitigkeiten vermeiden, und sowohl der EG als auch den Mitgliedstaaten die effektive Durchsetzung ihrer Rechte ermöglichen.

**11. Die Kohärenz der europäischen Außenpolitik: Institutionelle Bedingungen eines effizienten Auftretens der Union auf der globalen Bühne**

Seminararbeit und einführendes Referat: *Camillo VON MÜLLER*, Comment: *Dorothee KUON*

**In der europäischen Außenpolitik bedarf es:**

- **der Schaffung eines außenpolitischen Gravitationszentrums, das die Außenpolitik der ersten und zweiten Säulen miteinander verbindet;**
- **der Ausweitung des Mehrheitsentscheides im Rat;**
- **der einheitlichen Vertretung nach außen, die die bisherige Troika von Ratspräsident, zuständigen Kommissar und Hohen Vertreter ersetzt;**
- **notfalls einer opting-out Möglichkeit für den Bereich der Kompetenzübertragungen, wobei gewährleistet werden muss, dass die betreffenden Institutionen grundsätzlich akzeptiert werden.**

Europäische Außenpolitik kann mehr sein als die Summe der einzelnen nationalstaatlichen Politiken. Die EU soll ihre Verantwortung in der Außenpolitik wahrnehmen können, die ihr aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung in der Welt schon lange zukommt. Dafür muss das Auftreten der Europäischen Union in der Außenpolitik effizienter und kohärenter werden.

Die Schaffung eines außenpolitischen Gravitationszentrums dient dazu, das komplizierte und nicht sachgerechte Institutionengeflecht in der jetzigen Außenpolitik zu vereinfachen. Der Mehrheitsentscheid im Rat soll ausgeweitet werden, um die Außenpolitik der Union vor allem nach der Erweiterung handlungsfähiger zu gestalten.

Die einheitliche Vertretung verstärkt die ersten beiden genannten Reformansätze und macht sie nach außen hin sichtbar.

**12. Die völkerrechtliche Bindung der EU: Der Abschluss und die Wirkung von Übereinkommen nach Art. 300 EGV, gemischten Abkommen und Verträgen nach Art. 24 EUV**

Seminararbeit und einführendes Referat: *Jan WITZMANN*, Comment: *Lukasz ROBAK*

**Die Verfahren zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge überdacht werden. So soll bzw. sollen:**

- **die EU mit einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden;**
- **die EU-Außenkompetenzen – orientiert an der Gemeinschaftsmethode und Art. 33 EGV – angeglichen werden, ohne jedoch diese Kompetenzen vollständig zu vereinheitlichen**
- **das Europäische Parlament ein Zustimmungsrecht erhalten in all denjenigen Bereichen, in denen bei innergemeinschaftlichen Entscheidungen das Mitentscheidungs- bzw. Zusammenarbeitsverfahren praktiziert wird;**
- **das Europäische Parlament in allen anderen Materien ein Anhörungsrecht haben.**

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Verfahren zum Abschluss völkerrechtlicher Abkommen in den Politikbereichen der EG und der GASP/PJZS und die daraus resultierende

rende divergierende Repräsentanz der Europäischen Union im Völkerrechtsverkehr führt zu mangelnder Kohärenz und folglich zu eingeschränkter Handlungsfähigkeit in der europäischen Außenpolitik. Um ein kohärentes Auftreten der EU in der Außenpolitik zu ermöglichen, muss darum die EU mit einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden.

Vorhandene Strukturen und Erfahrungen im Rahmen der EG – die Gemeinschaftsmethode und Art. 300 EGV – sollen deshalb als Grundgerüst bei einer Optimierung der Verfahren dienen, weil sie sich bewährt haben. Eine vollständige Vereinheitlichung der Verfahren erscheint indes noch nicht sachgerecht, da den Eigenheiten der verschiedenen Politikbereiche weiterhin Rechnung zu tragen ist. Jedoch sollten die Mängel, die beim Abschluss der völkerrechtlichen Abkommen der EG aufgezeigt worden sind, wie z.B. die nur äußerst begrenzten Mitwirkungsmöglichkeiten des EP, behoben werden.

Die verstärkte Mitwirkung des Europäischen Parlaments kann die demokratische Legitimation der so angeglichenen Außenpolitik erhöhen. Nur so kann eine Präjudizierung des EPs im Binnenbereich durch die abgeschlossenen völkerrechtlichen Abkommen weitgehend vermieden werden.

### 13. Die Europäische Union als „stabilisierende Macht“: Verfassungsrechtliche Grundlagen und Entwicklungsmöglichkeiten einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Seminararbeit und einführendes Referat: *Anne REICH*, Comment: *Philipp WENDEL*

**Die zweite Säule der Union muss stärker vergemeinschaftet werden. Dies schließt die Schaffung einer europäischen Armee und die Einführung des Mehrheitsentscheids im Beschlussverfahren mit ein. Ferner muss dem Europäischen Parlament ein Mitentscheidungsrecht zuteil werden.**

**Im Verhältnis zur NATO sollte eine Verdopplung von Kommandostrukturen vorgenommen werden.**

Die hier genannten Reformen müssen angegangen werden, um das Ziel einer eigenständigen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu erreichen.

Die stärkere Vergemeinschaftung der zweiten Säule führt zu größerer Kohärenz und vergrößert damit die Glaubwürdigkeit der EU, vor allem was ihre Fähigkeit zur Bewältigung von Krisen anbelangt. Durch ein Mitentscheidungsrecht des Parlaments in der GASP wird darüber hinaus die Legitimität der GASP gestärkt.

Nur eine gemeinsame, entsprechend ausgerüstete Armee mit einheitlichem, eigenem Kommando gewährleistet eine bessere koordinierte Stärke und garantiert die sicherheitspolitische Eigenständigkeit auch im Verhältnis zu anderen gewichtigen internationalen Akteuren. Dies führt allerdings notwendig zu einer Verdoppelung der Kommandostrukturen im Verhältnis zur NATO.

Durch ein Mitentscheidungsrecht des Parlaments in der GASP wird die Legitimität der GASP gestärkt.

## SEMINARTEILNEHMERINNEN UND SEMINARTEILNEHMER:

### SEMINARARBEITEN:

Thomas BEYER  
Greg CAVANAGH  
Daniel DIEDERICH  
Randi GORING  
Nils IPSEN  
Sarwenaz KIANI  
Kathrin PICKAVÉ  
Anne REICH  
Moritz RENNER  
Magdalena SCHNELLER  
Hanna SCHUMACHER  
Christina Cathey SCHÜTZ  
Camillo VON MÜLLER  
Stefan WACHS  
Jan WITZMANN

Agnes DUDAS  
Jörg KREMPEL  
Dorothee KUON  
Marek MUCH  
Lukasz ROBAK  
Florian VON ALEMANN  
Philipp WENDEL

### LEHRSTUHL PERNICE:

Ingolf PERNICE  
  
Anna FREY  
Ulrich JÜRGENSEN  
Ralf KANITZ  
Edgar LENSKI  
Franz MAYER  
Vera RODENHOFF  
Philipp STEINBERG  
Daniel THYM

### COMMENTS:

Sara DE MARIA

## GESPRÄCHSPARTNERINNEN UND GESPRÄCHSPARTNER BEI DER EXKURSION NACH LUXEMBURG UND BRÜSSEL:

Siegbert ALBER, Generalanwalt am EuGH  
Michel BARNIER, Mitglied der Kommission, zuständig für den Konvent  
Prof. Dr. Ninon COLNERIC, Richterin am EuGH  
Christian FEUSTEL, Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer  
Dr. Wolfgang KIRCHHOFF, Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer  
Alain LAMASSOURE, Vertreter des Europäischen Parlaments im Konvent  
Dr. Dietmar NICKEL, Generaldirektor im Europäischen Parlament, zuständig u.a. für den Konvent  
Dr. Clemens LADENBURGER, Redakteur im Sekretariat des Konvents  
Prof. Dr. Koenraad LENAERTS, Richter am EuG  
Dr. Reinhard PRIEBE, Direktor DG External Relations  
Dr. Michael SCHREYER, Mitglied der Kommission  
DR. STÄDTLER, Presse und Informationsabteilung des EuGH  
Dr. Pieter VAN NUFFEL, Generalsekretariat der Kommission, Leiter der task-force für den Konvent  
Dr. Stephan WERNICKE, Kabinett Prof. Dr. Ninon Colneric am EuGH

*Rückfragen hinsichtlich der Seminararbeiten an: Ralf Kanitz, Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht, Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, D-10099 Berlin, Tel.: ++49 30 20933353, E-mail: ralf.kanitz@rewi.hu-berlin.de*